

Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.
Anzeigen: Die Einzelspalten mm-Zeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Jülicher Straße 27.

Verantwortlicher Amt Anno 2262.

Redaktionschluss: Montage vor Erscheinen.

Hebung des Reallohnes.

Fast tagtäglich finden gegenwärtig Verhandlungen über den Abschluß neuer Tarifverträge oder Lohnabkommen statt. Für die in öffentlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter sind durchweg Lohnerhöhungen von 4 bis 11 Pfg. pro Stunde vereinbart worden, soweit bisher die Verhandlungen zu einem Abschlusse gekommen sind. In der privaten Wirtschaft ist es ebenfalls zu einer allgemeinen Erhöhung der Nominallöhne gekommen. Aller Zweifels pessimismus und alles Sträuben der Unternehmer hat die notwendige Erhöhung der Löhne nicht hindern können, wenn es auch wahrscheinlich nicht ohne Einfluß auf die Schlichtungsinstanzen und damit auf die Höhe des in Vorschlag gebrachten Zuschlages geblieben ist. Unbestreitbar hat die gewerkschaftliche Organisation in diesem Frühjahr wesentliche Erfolge aufzuweisen. Auf keinen Fall hätten sich die Arbeitgeber freiwillig zu einer Erhöhung der Löhne entschlossen. Nur dem Druck der organisierten Arbeiter und deren Einfluß auf die öffentliche Meinung ist es zu verdanken, wenn mehr oder weniger durch Vereinbarung oder über die Schlichtungsinstanzen neue Vereinbarungen zustande gekommen sind.

So erfreulich dieses trotz der oftmals festzustellenden Unzulänglichkeit der Lohnzulage auch ist, der erzielte Fortschritt wird für die Lebenshaltung der Arbeitnehmer keine Bedeutung haben, wenn es nicht gelingt, aus der Erhöhung des Nominallohnes eine solche des Reallohnes zu machen. Was nützen die paar Mark Geld mehr am Lohnstage, wenn auf der anderen Seite, wie es in den letzten Jahren immer der Fall war, durch erhöhte Preise dieses Plus wieder aufgezehrt wird.

Genau so notwendig, wie die Anpassung der Löhne an den jetzigen Preisstand, ist der Kampf um die Erhaltung der Kaufkraft des Geldes. Ein Abgleiten der Lebenshaltung der Arbeiterschaft droht gegenwärtig weniger von der Lohnseite wie von der Preisseite her. Gegen ersteres schützt sie die Macht und der Einfluß der Gewerkschaften. Wichtiger ist eine scharfe Beobachtung und Beeinflussung der Preisentwicklung.

Wie weit der Arbeiterhaushalt in erster Linie hiervon betroffen wird, zeigt der Index über die Lebenshaltungskosten. Dieser zeigte im März 1926 einen Stand von 138,3, im März 1928 aber 151,6. Eine Steigerung um 13,3 oder mehr wie 10 Prozent. Dabei ist wohl zu berücksichtigen, daß die Mängel bei den Erhebungen die Leuerung nicht in vollem Umfange erscheinen läßt. Unter anderem werden die Preise für Haushaltsgegenstände überhaupt nicht, und bei der Miete nur die gesetzliche Miete berücksichtigt, obgleich ein gut Teil gerade der Arbeiter immer mehr in den kleinen aber teuren Neuwohnungen zu wohnen gezwungen ist.

Günstigstenfalls dürfte der heutige Lohnindex gleich dem der Lebenshaltungskosten sein. Das bedeutet aber nur die gleiche erbärmliche Lebenshaltung wie sie die Arbeiterschaft in der Vorkriegszeit hatte. Demnach hat dieselbe bisher an den Vorteilen der Rationalisierung keinen Anteil gehabt. Wohl aber die Kosten hierfür, hauptsächlich in Form der

großen Arbeitslosigkeit, getragen. Stellt man den Lohnausfall infolge Arbeitslosigkeit, abzüglich der Arbeitslosenunterstützung, mit in die Berechnung ein, dann ergibt sich im Durchschnitt keine Erhöhung, sondern eine Verminderung des Reallohnes in den letzten Jahren. Bezeichnenderweise in einer Zeit, die wie im Vorjahre als wirtschaftliche Hochkonjunktur, nicht nur der Menge der erzeugten Güter, sondern auch dem finanziellen Ergebnisse der Unternehmen nach, bezeichnet werden kann.

In dem Geschäftsberichte der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände 1925/26 wurde als ausschlaggebend für die deutsche wirtschaftliche Entwicklung die Herabsetzung der Preise bezeichnet. Was aber ist in den letzten zwei Jahren auf diesem Gebiete geschehen? Rein gar nichts. Sofern für verschiedene Waren und Güter, hauptsächlich Agrarprodukte, die Preise beim Produzenten stiegen, nahm die Preispanne für den Zwischenhandel diese Ermäßigung vollaus für sich in Anspruch. An den Konsumenten kam die Verbilligung nicht heran. Während andererseits jede Erhöhung der Preise im Großhandel mit mindestens 100 Prozent Aufschlag sich in den Kleinhandelspreisen sofort auswirkte.

Ein weiterer Umstand stand der notwendigen Preisentwertung im Wege; die immer weitergehende Einbeziehung von Waren und Gütern in die kartellierte oder syndikalisierte Produktion und die Ausdehnung der Produktion sogenannter Markenartikel. Mehr noch wie die Preispolitik der Kartelle wird die Lebenshaltung der breiten Volksschichten ungünstig durch den Preis der sogenannten Markenartikel beeinflusst. Hier handelte es sich in der Regel um Artikel des täglichen Gebrauchs. Mit einem ungeheuren Aufwand von Klame verstehen es diese Fabrikanten, sich eine monopolähnliche Stellung zu verschaffen und dann durch Preisvorschriften auch den Handel zu zwingen, sich ihren Diktaten zu beugen. Ist es doch schon so weit gekommen, daß der Kleinhandel durch Androhung des Belieferungsboykotts gezwungen ist, Wucherpreise unter allen Umständen aufrecht zu erhalten.

Auf der Frühjahrskonferenz des Ausschusses des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften wurden folgende Vorschläge zur Hebung des Reallohnes gemacht:

1. Die öffentliche Kritik an den Preiskartellen und an dem Markenartikelunsug ist fortzusetzen. Die von den Gewerkschaften verlangten einschlägigen Gesetzesänderungen sind weiter zu vertreten.
2. Wir müssen die in Aussicht stehenden Eisenbahntarif-erhöhungen, Kohlenpreiserhöhungen, Baustoffpreiserhöhungen nachhaltig bekämpfen. Die Auswirkungen der Beamtensoldenerhöhungen — Drofflung der Aufträge der öffentlichen Hand in größtem Ausmaße und die längere Arbeitslosigkeit der Arbeiter — sind schärfstens zu verfolgen und offenzulegen.
3. Die Berufsverbände müssen in stärkerem Maße aus ihrem Fache heraus Selbstkostenkalkulationen aufmachen und zu hohe Preispannen öffentlich geißeln.
4. Die Berufsverbände haben periodisch Erhebungen in einer Reihe von Lohngebieten über tatsächlich verdiente

Stück- und Zeitlöhne selbst anzustellen, zu veröffentlichen und dem Gesamtverband zu vergleichenden Darstellungen rechtzeitig zuzuleiten.

5. Bei den Tarifverhandlungen ist besonders auf die gleichzeitige Regelung, und zwar mindestens auf die grundsätzliche Regelung der Akkordsätze zu achten. Auf die Festlegung der Einzelstücklöhne in den Betrieben muß der Einfluß der Gewerkschaften ebenfalls gesichert sein. Dieses Gebiet kann nicht den Betriebsräten allein überlassen werden.

6. Die Art der Lohnverwendung ist von größter Bedeutung für den wirtschaftlichen Aufstieg. Es muß allgemeiner Grundsatz der Arbeiterschaft werden, das Notwendigste und Nützlichste in bester Qualität zuerst zu kaufen und sich durch die Beschaffung von Ueberflüssigem wirtschaftlich nicht selbst zu schädigen. Der Einkauf ist möglichst in den eigenen Genossenschaften zu tätigen.

7. Es ist der Reizanzboden zu schaffen für die Erreichung besserer Löhne, durch den Nachweis der Leistungsfähigkeit

der einzelnen Wirtschaftszweige und durch Widerlegung jener Stimmungskartell, die von Unternehmerseite in die Tagespresse lanciert werden.

8. Zur Regulierung der Preise ist die Senkung zu hoher Zollsätze zu erstreben.

Ohne Zweifel wird die Durchführung dieser Maßnahmen einen gewissen Erfolg zeitigen. Einen vollen Erfolg aber werden sie nur dann haben, wenn hinter dem Willen der Gewerkschaften auch die Macht steht, rücksichtslos jede Preiserhöhung, oder unberechtigte Aufrechterhaltung der zu hohen Preise mit weiteren Lohnforderungen zu beantworten und diese auch durchzusetzen.

Die bisher geübte Gepflogenheit, Lohnerhöhungen mit Preissteigerungen zu beantworten, wird aufhören, wenn sich die gesamten Arbeitnehmer der Macht bewußt werden, die sie als Produzenten und Konsumenten besitzen, wenn diese zum einheitslichen Willen und Kämpfen organisatorisch zusammengefaßt sind.

Mehr Verantwortungsgefühl.

Unserem ganzen öffentlichen Leben ist das Verantwortungsbewußtsein für die Gemeinschaft in starkem Maße verloren gegangen. Soziale Selbstverständlichkeiten haben ihren primären Charakter weitgehendst abgetreten an die Eigengesetzlichkeit des Individuums. Man sucht sich selber zur Geltung zu bringen. Ist man selber „wer“, hat man es leichter, anderen Gemeinschaftsgeist zu predigen. So ging vor kurzem allenthalben der „bacillus candidianus“ um. Wer als unbeteiligter Beobachter nur ein ganz klein wenig hinhorchte auf die zur aktivsten Betriebsamkeit angeschwollenen fiebernden „Auftriebs“schiebeleien der Zahllosen, die im N. d. R. und N. d. E. ihr ureigenste Bestimmung entdeckt zu haben glaubten, konnte da seltsame Dinge erleben. Erschreckend schon um dessen willen, als den weiterblickenden Verantwortlichen eine Auslese der wirklich Berufenen und Geeigneten fast unmöglich gemacht wird und sehr oft gerade solche Kandidaten in den Vordergrund rücken, die in der Wahl ihrer Mittel am skrupellosesten sind oder aber ein mehr oder minder stark materiell aufgepolstertes Schwergewicht in die Waagschale zu werfen haben. Dieser Individualismus vulgaris ist symptomatisch für alle Verhältnisse.

Auch der wirtschaftlichen. Als die Rationalisierung einsetzte, da verlangte die „Wirtschaft“ im Interesse der Aufwärtsentwicklung von den Arbeitern Bescheidung auf Löhne, die nicht einmal das Existenzminimum deckten. Die Arbeiter hätten, wenn sie sich vernünftig auf diese Notwendigkeit einstellen würden und die zwar betrübliche aber vorübergehende Arbeitslosigkeit mit in Kauf nähmen, davon den allergrößten Vorteil, da sie bei Erreichung des Zieles durch hohe Löhne an den Segnungen der rationalisierten Wirtschaft teilnehmen würden. Jetzt, wo das Ziel erreicht ist, will man das nicht mehr wahr haben. Jede Lohnforderung wird abgetan als eine „katastrophale Begehrlichkeit der Massen“. Von einer Anpassung der Löhne an die durch Einsparung von Produktionskosten wesentlich erhöhte Gewinnquote könne keine Rede sein. Man müsse für alle Eventualfälle neue Kapitalreserven anammeln. Gewiß solle

auch der Arbeiter Anteil haben an der Kulturerbreitung. Aber Kultur habe doch mit dem Einkommen nichts zu tun. Wahre Kultur erwache im Gegenteile nur aus dem Verzicht auf materielle Güter. Ein Trauerspiel erbärmlichster Selbstsucht, dem jeder Sinn abgeht für die elementarsten Grundforderungen des Aufeinanderangewiesenseins in der Gemeinschaft.

Ebenso verantwortungslos schädigt man die Gemeinschaft bei der Auswahl der zu produzierenden Güter. Man reizt den Bedarf nach der Seite des höchstmöglichen Profites. Und da die überflüssigen Güter den höchsten Gewinn abwerfen, bevorzugt man dieselben auf Kosten des notwendigen und nützlichen Bedarfs. Wohl die ständigste Entwicklung nimmt die Alkoholerzeugung, deren jährliche Dividendenausschüttung beinahe märchenhaft anwächst. Geschäft ist Geschäft, selbst wenn es in seinen Auswirkungen die schlimmsten Folgen für die Gemeinschaft nach sich zieht. Da die Plutokratie ihre Macht am wirksamsten zur Geltung zu bringen vermag, so gelingt es ihr nur allzuleicht, jeden Reformversuch mit den brutalsten Mitteln niederzubogen.

Die schärfste Waffe im Kampfe gegen die nackte Gewalt schamloser Ausnutzungsgelüste wird leider vielfach unbeachtet gelassen. Die Konsumenten haben es in der Hand, der Produktion die rechten Wege zu weisen, indem sie den schädlichen Konsum bei sich selber aufgeben und durch weitgehende Austilgung unter Benutzung aller gegebenen und gangbaren Möglichkeiten die gesamte Öffentlichkeit allmählich zu einer nützlichen Einkommensverwendung zu erziehen. Die Gewerkschaften werden hierbei tatkräftig mitwirken. Auf diese Weise wird auch der Selbstbehauptungswille der Arbeiterschaft gestärkt, auf das tatkräftigste dem Lohndrückungs willen egoistisch eingestellter Unternehmer zu begegnen.

Ganz gewiß ist ein gesunder Egoismus der stärkste Antrieb für den Fortschritt, aber er muß gesund sein, das heißt begleitet sein von einem starken Verantwortungsgefühl für die Gemeinschaft.

Kleinstwohnungen und Volkswohlfahrt.

Von Obermedizinalrat Prof. Dr. I s a d e n, Bremen.

Die Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen e. V. hat kürzlich für das Mindestmaß neu zuerbauender Wohnungen gewisse Normen aufgestellt, zu denen im folgenden vom ärztlichen Standpunkt aus Stellung genommen wird.

Die Schriftleitung.

Alseitige Uebereinstimmung besteht darüber, daß die seit dem Kriegsende entstandene Wohnungsnot nur durch die positive Maßnahme der Wohnungsneubauten nach und nach beseitigt werden kann; es besteht auch darin Uebereinstimmung, daß die Kosten dieser Neubauten so niedrig gehalten werden müssen, daß die Aufwendung für die Benutzung der Wohnung in einem tragbaren Verhältnis zu dem gesamten Einkommen des zukünftigen Benutzers steht. Das Verhältnis sollte bei kinderlosen und kinderarmen Familien 1:4, bei kinderreichen 1:5 auf keinen Fall überschreiten.

Die Maßnahmen zur möglichst billigen Herstellung von Kleinstwohnungen bewegen sich in zwei Richtungen, die als positive und negative bezeichnet werden können. Zu den ersteren gehört die Beschaffung von billigem Grund und Boden durch eine zielbewußte Bodenvorratspolitik seitens der Gemeinden, die Herabsetzung der Straßenbaulasten durch weitgehende Differenzierung zwischen Verkehrs- und Wohnstraßen, die Typisierung des Baumaterials, der Bauformen und bis zu einem gewissen Grade auch der Wohnungseinrichtungen usw. Zu den negativen gehört in erster Linie die Herabsetzung der Abmessungen für die Wohnräume. Bei dieser letzteren gehen die Meinungen auseinander, je nachdem die wirtschaftspolitischen oder die gesundheitlich-sozialen Auffassungen stärker betont werden. Die ersteren Auffassungen können für sich geltend machen und haben es getan, daß ein beträchtlicher Teil der großstädtischen Bevölkerung vor dem Kriege auch in räumlich äußerst beschränkten Verhältnissen gelebt

habe und daß die sogenannte Kleinstwohnung von 45 qm Grundfläche immer noch besser sei, als gar keine Wohnung zu haben und bei andern unterzuziehen zu müssen. Der zuerst genannte Grund kann als zureichend nicht angesehen werden, denn daß die beschränkten Wohnverhältnisse in vielen Großstädten gesundheitlich, sittlich, sozial und auch politisch ein Uebel bedeuten, wird niemand bestreiten. Aus der schweren Wohnungsnot der Jetztzeit muß aber ein Wohnwesen hervorgehen, das besser ist.

Der zweite Grund hat eine gewisse Berechtigung, wenn die Kleinstwohnungen nur als ein vorübergehender Nothbehelf betrachtet werden. Da liegt aber der Haken; es besteht die Gefahr, daß der Nothbehelf ein Normal- und Dauertyp wird, und hier sehen die Bedenken ein. Wer die Wohnung nicht nur als Schlafstätte und Futtertrippe betrachtet, sondern als ein Familienheim, in dem nicht nur die Familienmitglieder auch im halberwachsenen Alter Platz haben, sondern in dem auch die sittlichen und Gemütsansprüche der Familie zu ihrem Recht kommen können, der wird diesen Kleinstwohnungen mit schweren Bedenken gegenüberstehen. Hinzu kommt, daß als lichte Zimmerhöhe nur 2,5 Meter vorgegeben sind. Das mag zur Not angehen in Flachbauten, in denen die Bewohner leicht in das Freie gelangen können, ist aber nicht zulässig in Hochbauten, in denen das Freie nur durch Benutzung mehr oder weniger zahlreicher Treppen zu erreichen ist.

Das Wort, die Kleinstwohnungen genügen mit ihren Abmessungen weder zum Geborenwerden noch zum Sterben, ist berechtigt; auch die Befürchtungen, daß die Kleinstwohnungen eine Propaganda für die gewollte Kinderbeschränkung bedeuten, sind

begründet. Friedrich Naumann sagt nicht mit Unrecht, wie kann man von einem Elternpaar erwarten, daß es sich auf ein kommendes Kind freut, wenn mit Sorgen mittels Kreidestrichen auf dem Fußboden abgemessen werden muß, wo die Wiege noch Platz hat. In den Kleinstwohnungen wird entweder die Kinderbeschränkung gepflegt, oder es wird in ihnen eine Menschenzusammendrängung stattfinden, die zum mindesten der Verbreitung von Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten Vorhub leistet.

Nicht die Wohnschachtel mit der zentimetermäßigen Abmessung für jedes Familienmitglied darf das zukünftige deutsche Wohnhaus sein, sondern das behagliche Heim mit einer wenn auch beschränkten Bewegungs- und Ausruhmöglichkeit. Die 12 qm Unterschied zwischen Kleinstwohnung und Kleinstwohnung (57 cm und 45 cm) spielen hier eine bedeutende Rolle. Auch die 20 Zentimeter Höhenunterschied (2,7 und 2,5 Meter lichte Zimmerhöhe) sind für die Luftbeschaffenheit gesundheitlich bedeutsam.

Wo man sich genötigt sieht, zu den Kleinstwohnungen zu greifen, sollte das nur geschehen, unter der ausdrücklichen Betonung, daß es sich um Uebergangs- und Notwohnungen handelt, zum mindesten dort, wo Kinder vorhanden sind. Für Familien mit Kindern sollten die Maße für Kleinstwohnungen (57 cm Grundfläche) aus gesundheitlichen, sittlichen und sozialen Gründen eine Mindestforderung bedeuten. Das Ziel der Arbeiten zur Behebung der Wohnungsnot muß über augenblickliche Vorteile und vielleicht hier und da auch Notwendigkeiten hinaus underrückt bleiben: ein Wohnhaus zu schaffen, das mehr ist, als nur ein Unterkunftsraum.

Entscheidungen der tariflichen Schiedsstellen.

Gemäß Beschluß der Rathausfraktion hat die Stadtverwaltung in Gladbach angeordnet, daß an katholischen Feiertagen (6. Januar, 29. Juni und 8. Dezember) die Arbeiter von der StraÙe wegzuhalten seien. Daraufhin hat die Stadtverwaltung in Gladbach verfügt, daß in drei Betrieben: Fuhrpark, Straßenbau und Straßenreinigung, an diesen drei Tagen unter Fortzahlung des Lohnes die Arbeiter zu feiern haben, jedoch die ausgefallenen Arbeitsstunden nachgearbeitet werden müssen. Zwei Obleute hoben daraufhin Klage beim Arbeitsgericht auf Zahlung der Nacharbeit und der tariflichen Ueberstundenzuschläge erhoben. Die Stadt wurde zur Zahlung verurteilt. Anstatt nun die Auszahlung entsprechend des Urteils an alle 100 Arbeiter zu leisten, weigerte sich die Stadt. Am 1. März fand nochmals Termin in der gleichen Sache statt. Da die Stadt Gladbach inzwischen die Bezirksamtschiedsstelle angerufen hatte, wurde die Klage am Arbeitsgericht solange ausgelegt.

Die Sitzung der Bezirksamtschiedsstelle fand am 23. 3. 28 statt. Nachstehend der Vorgang nebst Urteil und Begründung:

Vorgang:

Die Stadt Gladbach beantragt mit Schreiben vom 24. 2., die Bezirksamtschiedsstelle möge feststellen, daß

1. Der Oberbürgermeister der Stadt Gladbach eine zur Anordnung von Wochenfeiertagen im Sinne des § 13 RRT-G nicht zuständige Behörde ist,

2. die auf Grund des § 1 Satz 2 RRT-G zum Ausgleich für ausgefallene Arbeitsstunden geleisteten Arbeitsstunden nicht Ueberstunden im Sinne des § 5 RRT-G sind,

3. Arbeitsstunden, für die der Arbeitgeber vorher entsprechende dienstplanmäßige Arbeitszeit freigibt (Leistungsverschiebung), nicht Ueberstunden im Sinne des § 5 RRT-G sind,

4. die den betreffenden Arbeitern gewährte Freizeit gemäß § 6 Abs. 1 RRT-G als nicht geleistete Arbeitszeit nicht zu bezahlen ist.

Entscheidung:

Die Schiedsstelle stellt fest:

1. daß der Oberbürgermeister der Stadt Gladbach eine zur Anordnung von Wochenfeiertagen im Sinne des § 13 RRT-G nicht zuständige Behörde ist,

2. daß ein Recht zum Ausgleich ausgefallener Arbeitsstunden nicht nach § 1, Satz 3 RRT-G, sondern nur im Rahmen des RRT und des Bezirkstarifvertrages (i. § 5 Nr. 2 und 11 Nr. 2 RRT und § 3 Nr. 1 Bezirkstarifvertrag) zulässig ist und daß „Ausgleichsstunden“, die durch eine Anordnung der in der Begründung angegebenen Art veranlaßt werden, Ueberstunden sind,

3. daß Arbeitsstunden, für die der Arbeitgeber vorher entsprechende dienstplanmäßige Arbeitszeit freigibt, gemäß §§ 5 Abs. 2 und 11 Ziff. 1 RRT Ueberstunden im Sinne des § 5 Abs. 2 RRT sind, soweit sie über die tägliche 8stündige oder sonstige dienstplanmäßige Arbeitszeit hinausgehen,

4. daß die den Arbeitern gewährte Freizeit zu zahlen ist. Die Kosten fallen zu drei Vierteln der antragstellenden Gemeinde und zu einem Viertel den Gewerkschaften zur Last.

Begründung:

1. Die Zuständigkeit der Bezirksamtschiedsstelle ist nach § 6 RRT gegeben.

2. Ueber die Feststellung zu 1) sind die Parteien mit der Schiedsstelle sächlich einig. Ein Feststellungsinteresse liegt vor, da das Arbeitsgericht Gladbach einen gegenseitigen Standpunkt eingenommen hat und weitere Klagen für die die Feststellung von Bedeutung sein kann, schweben.

3. Die Feststellungen zu 2—4 werden aus folgendem Anlasse begehrt. Die Klägerin hat auf aus der Bevölkerung langgewordene Wünsche hin, etwa eine Woche vor dem 8. 12. 1927, angeordnet, daß bestimmte Arbeiten an diesem Tage nicht vorgenommen werden sollen. Die dadurch ausgefallenen Arbeitsstunden sind später nachgeleistet worden. Die Klägerin hat die Bezahlung der ausgefallenen und die Bezahlung der Mehrheitszuschläge für die hochgeleiteten Stunden verweigert, indem sie sich auf § 1 Satz 3 der RRT berufen hat. Die aus diesem Standpunkte für die Auslegung der in Frage kommenden Bestimmungen des RRT und des Bez. V. sich ergebenden Folgerungen beantragt die Klägerin so festzustellen, wie aus dem Antrag ersichtlich. Das Feststellungsinteresse steht außer Frage.

Der § 1 RRT findet nur Anwendung, soweit sich nicht aus einem zwischen den Parteien bestehenden Tarifvertrag etwas anderes ergibt. Das ist aber hier der Fall. Nach § 5, 2 des RRT gelten als Ueberstunden die Arbeitsstunden, die über die zu leistende tägliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit hinausgehen. Somit findet grundsätzlich ein Ausgleich solcher Stunden, die über die tägliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit geleistet werden, gegen ausgefallene Arbeitsstunden innerhalb einer ein- oder zweiwöchigen Arbeitsperiode nicht statt. Ein Ausgleich ist tarifvertraglich nur vorgesehen, in § 5, 2 RRT auf Wunsch des Arbeiters, in § 11 RRT bei Dienstverräumnis infolge von Betriebsstörungen und in § 3, 3 Bez. V. in Theaterbetrieben.

Abgesehen von den genannten Fällen ist die Klägerin nicht berechtigt, eine Arbeitsverschiebung anzuordnen. Veranlaßt sie durch eine Anordnung der in Frage stehenden Art einen Arbeitsausfall, so ist sie nach § 11, 1 RRT, § 615 BGB. zur Weiterzahlung des Lohnes verpflichtet. Wird die ausgefallene Arbeitszeit später nach der täglichen oder dienstplanmäßigen Arbeitszeit nachgeleistet, so sind diese Arbeitsstunden Ueberstunden im Sinne des § 5 RRT.

Der Hinweis der Klägerin auf die §§ 3, 6 des RRT geht fehl. Diese Bestimmungen enthalten Richtlinien, die auch neben den früher genannten besonderen Bestimmungen ihre Bedeutung haben. So ist z. B. die Bestimmung über die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von Bedeutung für die Aufstellung der Dienstpläne.

Hiernach war hinsichtlich der Feststellungen zu 2—4 unter Abweisung der Klage dem Widerklageantrag der Beklagten stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 14 RRT.

Eingezahlte Gebühren gehören nicht vor die örtliche Schiedsstelle.

Der Arbeiter B. in Düren, der nach Lohngruppe 2 entlohnt wird, hatte eine kurze Zeit den Maschinenisten vertreten und verlangt dafür Entlohnung nach Lohngruppe 1 des Tarifes.

Die örtliche Schiedsstelle für kommunale Arbeitertariffachen in Düren hat am 27. 1. folgende Entscheidung gefaßt:

„Das Urtl. Urte ist verpflichtet, an den Arbeiter B. während der Zeit, in welcher er den Maschinenisten B. vertreten hat, den Lohn nach der Gruppe 1 des Tarifes zu zahlen.“

Gegen diese Entscheidung hat der Oberbürgermeister der Stadt Dürren fristgemäß Berufung bei der Bezirkschiedsstelle eingelegt. Die Bezirkschiedsstelle für kommunale Arbeiterarbeitsverhältnisse fällte daraufhin am 29. 3. 28 folgende Entscheidung: „Die Entschcheidung der örtlichen Schiedsstelle Dürren vom 27. 1. 28 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens beider Instanzen fallen der anrufenden Gewerkschaft zur Last.“

Begründung:

Nach Antrag und Begründung handelt es sich um eine Einzelstreitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis, aber nicht um eine Gesamtrechts- oder Interessentstreitigkeit, die allein nach § 6 RWL die Zuständigkeit der Schiedsstellen begründen könnte. Die Kostenentscheidung beruht auf § 14,3 RWL.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Die neuen Löhne für die Gemeindegewerkschaft des Bezirkes Hannover.

Den am 28. März stattgefundenen Lohnverhandlungen für die Gemeindegewerkschaft im Bereiche des kommunalen Arbeitgeberverbandes Hannover lagen Forderungen der Gewerkschaften zugrunde, durch welche u. a. die Spannungen in der Lohnhöhe zwischen den Ortsklassen und Lohnstufen verringert werden sollten. Dann war eine wesentliche Erhöhung des Stundenlohnes gefordert. Erstrebte wurde auch, daß der ungelernete Arbeiter nach 5jähriger Dienstzeit als angelernter Arbeiter bezahlt wird.

Die Forderung nach einer Verringerung der Lohnspanne setzte eine vollständige Änderung des bisherigen Lohnsystems voraus. In Vorverhandlungen war diese Frage, nach anfänglichem Sträuben des Arbeitgeberverbandes, schon soweit geklärt worden, daß die bevorstehende Lohnerhöhung sich auf den tatsächlich gezahlten Stundenlohn aufbauen sollte. Das sogenannte Edmann-System wurde damit beseitigt.

Die Verhandlungen waren äußerst schwierig; handelte es sich doch darum, in der Lohnfrage eine Verständigung zu finden zwischen dem ersten Angebot des Arbeitgeberverbandes — es wurden 3, 2 und 1 Pf. genannt — und den Forderungen der Gewerkschaften, in Höhe von durchschnittlich 15 Pf. Nach langem Mühen gelang es, eine Verständigung auf nachstehender Basis zu finden: Die über 20 Jahre alten Arbeiter in der Sonderklasse Hannover und in den Ortsklassen 1 und 2 erhalten eine Zulage von 7 Pf. zum Stundenlohn. Die Arbeiter im Alter von 16 bis 20 Jahren und die Frauen in den gleichen Ortsklassen erhalten 5 Pf. und die Arbeiter unter 16 Jahren 3 Pf. Für die Ortsklasse 3 beträgt die Lohnerhöhung bei der gleichen Gruppierung stündlich 4, 3 und 2 Pf.

Nur unter Verzicht auf die Verwirklichung aller anderen Forderungen konnte auf dieser Linie eine Verständigung erzielt werden. Das Abkommen läuft mit Wirkung ab 1. April 1928 bis auf weiteres. Es ist mit monatlicher Frist zum Ende eines Kalendermonats — erstmalig zum 31. März 1929 — kündbar.

Die Stundenlöhne der über 24 Jahre alten Arbeiter sind nunmehr nachfolgende:

Ortsklasse	6. Pf.	1 Pf.	2 Pf.	3 Pf.
Qual.-Handwerker	92,5	86,5	83,5	75
gelernte Arbeiter	86,5	81	78	69
angelernte "	78	72	69	60
ungelernte "	72	66	63	54

Arbeiterinnen über 20 Jahre				
gelernte Arbeiterinnen	67	61	58	53
angelernte "	61	55	52	47,5
ungelernte "	58	52	49,5	44,5
Reinemachefrauen	55	49,5	46,5	41,5

Hausstands- und Kindergeld je 3 Pf. Einkommensgrenze der Kinder 35 M. Vorarbeiterzulage 50 Pf. Vorarbeiterinnenzulage 40 Pf.

Die bisher in der Stadt Hannover gewährte Schwerarbeiterzulage wird fortgewährt.

Die neue Lohnordnung für die Gemeindegewerkschaft in Württemberg.

Am 28. März wurde über die Neugestaltung der Löhne für die württembergischen Gemeindegewerkschaft verhandelt. Die Verhandlungen dauerten mehrere Stunden und führten schließlich zu einem Ergebnis, das von beiden Parteien angenommen wurde.

Die Vereinbarung, die zwischen dem Arbeitgeberverband württembergischer Gemeinden einerseits und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Gau Stuttgart und dem Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen, Bezirk Karlsruhe, andererseits getroffen wurde, sieht eine Erhöhung der Löhne mit Wirkung am 2. April 1928 wie folgt vor:

- in den Ortsklassen 1 und 2 für die Lohnklassen 1 bis 3 um je 5 Pfg., für die Lohnklasse 4 um je 4 Pfg.;
- in den Ortsklassen 3 und 4 für die Lohnklassen 1—3 um je 4 Pfg.;
- in Ortsklasse 3, Lohnklasse 4 um 3 Pfg.;
- in Ortsklasse 4, Lohnklasse 4 um 2 Pfg.

Diese Löhne erhöhen sich mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 in sämtlichen Orts- und Lohnklassen weiter um je 2 Pfg.

Die Lohnerhöhungen gelten für sämtliche Arbeiter über 18 Jahren. — Demnach erhalten die über 24 Jahre alten Arbeiter ab 2. April folgende Löhne:

In Ortsklasse	1	2	3	4
In Lohnklasse 1a	106	100	92	87
" " 1b	97	91	84	80
" " 1c	91	85	79	75
" " 2	86	80	75	71
" " 3	80	75	69	66
" " 4	60	57	52	49

Unfallbilder, ihr Zweck und Nutzen.

Unter den großen sozialen Kulturaufgaben spielt seit Jahrzehnten der Unfallschutz eine wichtige Rolle, sowohl in der Gesetzgebung wie in der Berufsarbeit. Das Problem der Unfallverhütung vermochte gerade in den letzten Jahren ebenso erfreuliche wie wesentliche Fortschritte zu erzielen, wiewohl wir gerade hier einer im vollen Fluß stehenden Entwicklung begegnen. So segensreich der seit langem zu hoher Entwicklung gebrachte Maschinenschutz für den Arbeitnehmer gewirkt hat, so erkannte man doch, daß mit der Erfüllung dieser Aufgabe das Problem der Unfallverhütung keineswegs seinen Abschluß gefunden hatte. Hatte man sich bislang der Unfallverhütung im technischen Sinne im starken Maße gewidmet, so nahm man jetzt gewissermaßen zur Ergänzung die Unfallverhütung im geistigen Sinne in Angriff. Praktisch handelte es sich hierbei um die ständige Aufklärung des Arbeiters über Unfallverhütung, die in ihrer Entwicklung gegenüber dem Maschinenschutz erheblich zurückgeblieben war. Zwar erschienen schon vor Jahrzehnten mit dem geschlechtlich vorgeschriebenen Maschinenschutz gleichzeitig auch ausführliche „Unfallverhütungsvorschriften“, die in allen Werkstätten und Maschinenfabriken angebracht wurden; die Praxis hat aber gelehrt, daß diese an sich recht nützlichen Vorschriften kaum von einem Arbeiter gelesen wurden, so daß der beabsichtigte und notwendige Nutzen völlig ausblieb.

Um daher dem technischen Maschinenschutz die unerläßliche geistige Ergänzung zu geben, mußten neue Wege gefunden und beschritten werden. Zwei Mittel boten sich zur Erreichung dieses Zieles: einmal der Bekehrfilm und zweitens das Unfallbild. Der Bekehrfilm in Dienste der Unfallverhütung ist bis jetzt eine ver einzelt Erscheinung geblieben. Wenn auch zweifellos ein solcher Unfallfilm äußerst anschaulich und lehrreich wirkt, so ist doch zu bedenken, daß die gezeigten Schaubilder nach erfolgter Durchführung dem Arbeiter bald mehr oder weniger entfallen. Hier

erweist sich das in der Werkstatt hängende Unfallbild un zweifelhaft überlegen, da es den Arbeiter dauernd auf die Unfallgefahr aufmerksam macht. Eigen solchen Unfall-Bekehrfilm hat beispielsweise im Jahre 1923 die Westfälische Berggewerkschaftsstelle herstellen lassen, welcher Film allen Belegschaften der westfälischen Steine vorgeführt wurde. Im Jahre 1926 hat dann der Preussische Staat die Ergänzung und Vorführung dieses Films auf Staatskosten übernommen. Während die Unfall-Bekehrfilme etwas in der Entwicklung stehengeblieben sind, erlebte das Unfallbild in den letzten Jahren eine erfreuliche machtvoll fortgeschreitende Bewegung.

Statistiken haben erwiesen, daß die maschinellen Einrichtungen durchschnittlich mit nur etwa einem Viertel an allen Berufsunfällen beteiligt sind, daß also weitaus der größte Teil aller Unfälle auf persönliche Ursachen zurückzuführen ist. Von dieser Erkenntnis ausgehend, entschloß sich die Zentralfstelle für Unfallverhütung zu einer umfassenden Aufklärungs- und Werbetätigkeit durch die Ausarbeitung und Verbreitung entsprechender Unfallverhütungsbilder, die bei dem Arbeiter wie Unternehmer große Anerkennung und Aufmerksamkeit gefunden haben. Um der ganzen Bewegung von vornherein eine zielbewusste technische und wirtschaftliche Organisation zu geben, wurde im Jahre 1924 eine besondere „Unfallverhütungsbild G. m. b. H.“, Berlin, gegründet, die gewissermaßen einen halbamtlichen Charakter trägt. Dieser Gesellschaft sind fast sämtliche Berufsgenossenschaften beigetreten. Die Gesellschaft selbst arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage. An den Arbeiten der Gesellschaft zur Schaffung guter Unfallbilder nehmen die Berufsgenossenschaften regen Anteil, da von ihnen vielfach die Motive für die einzelnen Unfallbilder festgelegt und der Gesellschaft zur praktischen Ausarbeitung übertragen werden. Auch als sachverständige Gutachter bei den Unfall-Entwürfen entfalten die Berufsgenossenschaften eine verdienstvolle Tätigkeit.

Die erste Entwicklung des Unfallbildes nahm von der amerikanischen Industrie ihren Ausgang, die frühzeitig den bedeutenden erzieherischen Wert des Bildes zur Unfallverhütung erkannte.

Die Lohnverhandlungen für die Reichsarbeiter.

Nach niemals haben sich Verhandlungen für die in den Reichsbetrieben beschäftigten Arbeiter so schwierig gestaltet, als die soeben beendeten Lohnverhandlungen. Dieselben erstreckten sich auf sechs Tage mit mehrtägigen Zwischenräumen. Trotz dieser langen Dauer läßt das Verhandlungsergebnis viele Wünsche der Arbeiter unberücksichtigt. So ist es nicht gelungen, zur Einführung von „Wochenlöhnen“ zu kommen. Dieser Antrag war gestellt worden, um künftige Schwierigkeiten, die sich bei einer Verkürzung der Arbeitszeit ergeben können, zu vermeiden. Doch soll im Falle der Herabsetzung der Arbeitszeit ein Ausgleich geschaffen werden. — Ein weiterer Antrag, der sich auf die Beseitigung der Lohngruppe 1 erstreckte, ist ebenfalls abgelehnt worden. Es ist aber gelungen, die Arbeiter der Truppenübungsplätze überzuführen nach Lohngruppe 2. — Auch sind andere Arbeitergruppen der verschiedensten Lohngruppen höher eingestuft worden. Hierbei ist besonders erfreulich, die Eingliederung der Magazin- und Lagerarbeiter in Lohngruppe 3. Bisher wurden diese nur in den Fällen, in denen sie schwere Arbeiten verrichteten, nach Lohngruppe 3 entlohnt. Diese Unterscheidung von leichten und schweren Arbeiten hat zu vielen unliebsamen Erörterungen geführt, die infolge der neuen Regelung in Zukunft vermieden werden. — Den breitesten Raum der Verhandlungen nahm der von den Arbeitnehmerorganisationen unter Ziffer 3 gestellte Antrag ein, der auf eine Beseitigung der Ungleichheiten hinarbeitete, die in den Lohnspannen zu finden waren. Obwohl seitens der Regierungsvertreter anfänglich keine Neigung bestand, das bisherige Lohnsystem abzuändern, ist man doch zu einer Neuregelung gekommen. Während bisher in der Lohnstabelle die Orte in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt wurden, sind jetzt die Orte mit gleichartigen Löhnen zusammengefaßt worden. Im ganzen sind 29 solcher Lohnstufen gebildet worden. Bei 18 Orten ist eine Eingliederung in die bezeichneten Lohnstufen nicht gelangt. Diese Orte sollen in besonderen aufgeführt werden. Was die beantragte Lohn-erhöhung betrifft, so beeinflusste die vorangegangene Regelung der Reichsbahn den Gang der Sache so stark, daß bessere Zugeständnisse, als die der Reichsbahnverwaltung gegenüber ihren Arbeitern nicht erzielt werden konnten. Nur ganz vereinzelt sind höhere Aufbesserungen vorgenommen worden. Die Aufbesserungen sind, wie dies im Hinblick auf die Neugestaltung der Lohnstabelle auch verständlich sein dürfte, verschieden. Sie bewegen sich in einer Höhe von 3 bis 8 Pf. Die neue Lohnstabelle soll in aller nächster Zeit im Reichsbesoldungsblatt abgedruckt werden. — Da bei den Lohnverhandlungen auch eine Neufassung der zurückgestellten Paragraphen 2, 4, 7, 8, 9, 10 und 11 des Manteltarifvertrages erfolgt ist, kann nun auch ein Neudruck des Manteltarifvertrages erfolgen. Die Bestimmungen, die eine Abänderung erfahren haben, werden in der folgenden Nummer der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ abgedruckt werden. Auch wird ausführlich dargelegt werden, welche Gründe zu den Abänderungen geführt haben.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Die Wohnverhältnisse in den deutschen Großstädten.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Reichswohnungs-zählung vom 16. Mai 1927 sind in den deutschen Großstädten 4,5 Millionen bewohnte Wohnungen vorhanden, in denen 4,9 Millionen Haushaltungen mit 16,8 Millionen Personen leben. Der Ueberschuß der Zahl der Haushaltungen über die Zahl der Wohnungen tritt in den Großstädten besonders stark hervor. Rund 369 000 Haushaltungen haben keine selbständige Wohnung, dazu kommen noch weitere 112 000 wohnungslose Familien, die keine selbständige Haushaltung bilden und mit dem Wohnungsinhaber gemeinsam wirtschaften. Es trifft demnach auf jede neunte bis zehnte Wohnung eine Haushaltung oder Familie ohne selbständige Wohnung. In einem weiteren Fünftel der Wohnungen sind Zimmerherren, Schlafgänger usw. aufgenommen. Die übrigen vier Fünftel aller Wohnungen werden ausschließlich vom Wohnungsinhaber und seinen Angehörigen benutzt. Etwas über die Hälfte sämtlicher Wohnungen (51 v. H.) besteht aus Kleinwohnungen mit 1—3 Räumen, den zweiten Hauptteil stellen die Mittelwohnungen mit 4—6 Räumen (42 v. H.), der Rest entfällt auf Großwohnungen. Dementsprechend ist auch die große Masse der wohnungslosen Haushaltungen und Familien (86 v. H.) in Klein- und Mittelwohnungen untergebracht, und zwar in erster Linie, dem größeren Vermögensvermögen entsprechend, in Mittelwohnungen (56 v. H.). Wenn dabei auch in der Regel nicht mehr als zwei Haushaltungen in einer Wohnung zusammenleben, so wurden doch 18 700 Wohnungen mit drei und mehr Haushaltungen festgesetzt.

Die Deutsche Volksbank A.-G., C.

gibt in ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1927 von einer erfreulichen Entwicklung dieses Unternehmens der christlichen Gewerkschaften Kenntnis. Einleitend wird eine ausführliche Darstellung gegeben über die wirtschaftlichen Verhältnisse im abgelaufenen Geschäftsjahr, das ein Jahr guter Konjunktur gewesen sei. So könne auch von dem Unternehmen Erfreuliches berichtet werden. Die Umsätze haben sich in allen Geschäftszweigen der Bank wesentlich gesteigert. Im laufenden Konto-Korrentverkehr von 96 auf 127 Millionen Mark; im laufenden Bank-Konto-Korrentverkehr von 48 auf 82 Millionen Mark; im Kassenvorkehr von 48 auf 92 Millionen; im Wechsel- und Scheckverkehr von 18 auf 21 Millionen Mark.

Der gesamte Umsatz betrug auf einer Seite des Hauptbuches 506 705 696 RM.

Im Sparverkehr überstiegen die Einzahlungen die Auszahlungen um 2 216 826 Mark, wodurch der Gesamtbestand an Spar- und Depositengeldern auf 9 493 892 Mark stieg.

So hat auch bei der Deutschen Volksbank im Berichtsjahre der Sparverkehr eine gute Entwicklung genommen. Besonders war dieses Jahr für den gesamten Sparverkehr im deutschen

Der stark industrielle Charakter Amerikas hat dazu geführt, auch sonst der Unfallverhütung weitgehende Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist bester Dienst an der Volksgesundheit, wenn die amerikanischen Lehrpläne aller Schulen den Lehrkräften zur Pflicht machen, unter den Schulaufgaben auch solche Themata zu wählen, die sich mit der Unfallverhütung beschäftigen. So wird die amerikanische Jugend schon frühzeitig mit jener Gedankenwelt vertraut gemacht, die in der Unfallverhütung ein praktisches Lebenskapitel verkörpert, während wir unsere Jugend vielfach mit totem, wertlosem Schultram belastet, hilflos in das praktische Leben entlassen.

Was nun das Unfallbild selbst anbetrifft, so stellt es keineswegs ein so einfaches Problem dar, wie es im ersten Augenblick den Anschein hat. Bevor ein Unfallbild oft seine endgültige letzte Gestaltung erfährt, sind vielfach zahlreiche Entwürfe erforderlich, verbunden mit entsprechenden Beratungen und Vorschlägen der beteiligten Sachverständigen. Das Unfallbild muß einfach, klar und deutlich im Motiv wirken, muß fesselnd sein und Aufmerksamkeit erregen. Niemand darf ein Unfallbild jedoch durch eine graue, schaurige Darstellung eines Unfalles einen abschreckenden Charakter bekunden, da ein solches Schauerbild eine unzulässige fessliche Beunruhigung in die Arbeiterschaft tragen würde. Das Unfallbild soll nichts anderes als im Dienste der sachlichen Aufklärung stehen, soll, wenn irgend möglich, falsche und richtige Arbeitsweise bildmäßig gegenüberstellen, um so an der beruflichen Aufklärung ohne Ausschrei und Tragik mitzuwirken. Es bedarf lebenserfahrener und technisch bewandelter Zeichner, um zu wirklich brauchbaren Unfallbildern zu gelangen, denn viele der zu bearbeitenden und darzustellenden Unfallmotive setzen ein echtes technisches Verständnis voraus. Hinzu kommt, daß das Unfallbild im rein zeichnerischen Sinne seine erzieherische Aufgabe allein nicht zu erfüllen vermag, vielmehr spielt hier eine richtige Beschriftung eine wichtige Rolle.

Das Unfallmotiv muß in seiner zeichnerischen Gestaltung durch einen Text von wenigen Worten unerlässlich erläutert werden,

erst dann vermag das Unfallbild seine soziale und pädagogische Aufgabe wirklich restlos zu erfüllen. Das Finden der richtigen Schlagworte, kurz und treffend, ist für ein Unfallplakat oft keine leichte Aufgabe. Auch Knüttelwerke leisten in dieser Hinsicht manchmal gute Dienste. Wenngleich wir heute einer nicht geringen Zahl von Unfallbildern begegnen, die durch grauenhafte Schilderung eines Unfalles nach dem Prinzip der Abschreckung zu wirken suchen, so sollte man nach Möglichkeit von derartigen Bildern absehen. Es soll durchaus zugegeben werden, daß manche von Natur aus mit besonderer Tragik erfüllten Unfälle eine gedämpfte und gemilderte zeichnerische Darstellung nicht leicht machen. Immerhin sollte in allen diesen Fällen nach der mildesten Form gesucht werden. Aus diesem Grunde verdient auch das in letzter Zeit in Amerika aufkommende Verfahren, den Ort des Unfalles möglichst mit dem Unfall selbst zu photographieren und diese Unfallphotographie dann in den betreffenden Betrieben zur Warnung aufzuhängen, keine Folge. Wie ein täglich beschautes Bild seine Anziehungskraft und damit seinen Zweck verliert, so auch das Unfallbild, das zu lange und an gleicher Stelle im Arbeitsraum hängt. Das Unfallbild muß also von Zeit zu Zeit gegen ein anderes mit einem neuen Motiv ausgewechselt werden, wenn es seine Aufgabe, zur Unfallverhütung beizutragen, erfüllen soll.

Neben den Berufsgenossenschaften hat in Deutschland auch die Reichsarbeitsverwaltung dem Problem des Unfallbildes mit bestem Erfolge ihre Aufmerksamkeit geschenkt. Aus der Fülle der von dieser amtlichen Stelle bearbeiteten Unfallmotive seien hier einige kurz erwähnt. Zunächst ein den freilegenden Treibriemen behandelndes Unfallbild, das die Gefahren erläutert, die Personen mit nicht anstehender Kleidung drohen. Ein anderes Bild beschäftigt sich mit den Gefahren, die jedem drohen, der in der Nähe von Benzinfässern oder gleichartigen feuergefährlichen Flüssigkeiten mit brennenden Zigaretten, Zigarren oder Streichhölzern umgeht. Ein anderes Plakat behandelt undichte Gasleitungen und jene Maßnahmen, die zur Abwendung gefährlicher Explosionen erforderlich sind. Ein Unfallbild, das im starken Maße auch den

Rolle von besonderem Erfolg. Ende 1927 betragen die Spareinlagen bei den deutschen Sparkassen 4,685 Milliarden Mark gegen 3,090 Milliarden Mark Ende 1926. Dennoch wurde eine Zunahme erzielt von 1,574 Milliarden Mark.

Die Deutsche Volksbank als Sparkasse der christlich-nationalen Arbeiter, Angestellten und Beamten wird bei ihrem Sparverkehr in der Hauptsache auf diese Kreise der Arbeitnehmer mit ihren verschiedensten Organisationen beschränkt bleiben. Von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Arbeitnehmer wird also auch der Sparverkehr abhängig sein. Sollen dennoch ansehnliche Erfolge erzielt werden, so müssen die gesamten Kräfte der christlich-nationalen Organisationen angepannt werden. Das erfordert auch die Stellung der Deutschen Volksbank neben den sonstigen gleichen Einrichtungen der deutschen Arbeitnehmer. Finden die gesamten deutschen Arbeiterbanken mehr und mehr die Beachtung aller Volkstriebe, so muß der Deutschen Volksbank als dem Unternehmen der christlichen Gewerkschaften gleichfalls ein dem Ansehen und der Bedeutung dieser Bewegung entsprechende Stellung verschafft werden.

Die reichsgerichtlichen Krankentassen im Jahre 1926.

Das Statistische Reichsamt hat die Ergebnisse über die Krankentassen des Jahres 1926 jetzt veröffentlicht.

Im Jahre 1926 waren noch 7623 reichsgerichtliche Krankentassen mit einem Versichertenbestand (ohne Familienangehörige) von 19 154 800 Personen vorhanden. An Beiträgen wurden von diesen Tassen 1424,5 Millionen Reichsmark eingenommen. Von dieser Einnahme wurden u. a. entschädigt: 8,83 Millionen mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfälle, 290,6 Millionen Krankheitsstage. Die durchschnittliche Krankheitsdauer jedes einzelnen Krankheitsfalles betrug 26 Tage. Für jedes Mitglied betragen:

	Einnahmen	Ausgaben
bei Ortskrankentassen	71.30 RM.	65.17 RM.
bei Landkrankentassen	38.54 RM.	36.81 RM.
bei Betriebskrankentassen	101.23 RM.	91.99 RM.
bei Innungskrankentassen	79.44 RM.	74.83 RM.

Von den Einnahmen wurden also wieder pro Kopf der Versicherten ausgegeben:

von Ortskrankentassen	91,5 Prozent
von Landkrankentassen	95,5 Prozent
von Betriebskrankentassen	90,7 Prozent
von Innungskrankentassen	93 Prozent

Die Restbeiträge wurden dem gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds zugeführt.

Die Unabhängigkeit des Tarifvertrages.

Tarifverträge haben nur dann Sinn und Zweck, wenn sie unter allen Umständen innegehalten werden müssen, also unabhängig sind. Da unflexible Arbeitgeber als die wirtschaftlich Stärkeren oft genug ihre Macht dazu mißbrauchen, um ihre Belegschaften zu einem „freiwilligen“ Verzicht auf die vereinbarten Löhne zu zwingen, haben sich die Gerichte auf den Standpunkt gestellt, daß solche

untertariflichen Löhne unmoralisch und daher unstatthaft seien. Von besonderem Interesse sind die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes über die Unabhängigkeit der tarifvertraglichen Abmachungen (56/27 und 58/27 vom 4. 1. 1928; 47/27 vom 1. 2. 1928 sowie Revisionsurteil vom 21. 12. 1927), die im wesentlichen folgendes befehlen:

„Die Vereinbarung untertariflicher Löhne ist stets eine Vereinbarung zu Ungunsten des Arbeitnehmers und infolgedessen nach § 1 der Tarifvertragsordnung nichtig, auch dann, wenn anzunehmen ist, daß der Dienstvertrag zu den Bedingungen des Tarifvertrages nicht abgeschlossen oder nicht fortgesetzt worden wäre.“

„Auf Ansprüche aus dem Tarifvertrag kann grundsätzlich verzichtet werden; jedoch kann ein solcher Verzichtvertrag nur für die Vergangenheit, nie aber für die Zukunft abgeschlossen werden. Der Abschluß des Verzichtvertrages kann auch stillschweigend erfolgen. In allen Fällen muß aber der Verzichtwille erkennbar sein. Er ist nicht anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer die tariflichen Leistungen des Arbeitgebers unter wirtschaftlichem Druck nicht gefordert hat, wenn er also z. B. befürchten mußte, daß er sonst seine Stellung verliert.“

„Die Nachforderung des tariflichen Entgeltes, selbst nach Ablauf längerer Zeiträume, verstößt nicht gegen Treu und Glauben, wie ein solcher Vorstoß nie vorliegt, wenn gesetzliche Rechte geltend gemacht werden.“

„Auch durch eine vom Betriebsrat mit dem Arbeitgeber abgeschlossene Betriebsvereinbarung kann keine wirksame Unterbietung der tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen herbeigeführt werden, ebenfalls nicht durch einen Mehrheitsbeschluß der Betriebsversammlung.“

Die Baukosten steigen.

Die Indizes der Baustoffpreise und der Baukosten sind wieder in ständigem Steigen begriffen. Dieselben betragen:

Zeit	Steine und Erde	Bauhölzer	Bau-eisen	Insgesamt	Baukosten
Januar 1928	166,2	164,5	188,0	157,6	172,7
Februar „	167,0	164,5	140,5	158,0	172,8
7. März „	167,7	164,5	140,5	158,2	172,8

Ein zwar langsames, aber sicheres Anziehen der Baustoffpreise, die für Ziegel, Kalk und Zement durch Beschlässe der Syndikate festgesetzt werden. Bemerkenswert ist das Ansteigen der Baukosten auf 172,8 gegen 100 der Vorkriegszeit, obschon der Lohnanteil der Bauarbeiter an den gesamten Baukosten nicht gestiegen, sondern gesunken ist. Die Erhöhung der Baukosten, in Verbindung mit den hohen Zinsen für Baugelder wirken sich selbstverständlich in der Höhe der Mieten aus. Wenn nicht verbilligte Gelder aus der Hauszinssteuer gegeben würden, wäre es der Arbeiterschaft bei den jetzigen Löhnen ganz unmöglich, eine Neubauwohnung zu beziehen. Von dieser Seite gesehen gewinnt die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen doch ein ganz anderes Gesicht, als wie ihr von gewissen Hausbesitzertreibern zu geben versucht wird.

Haushaltungen angeht. Man hat auch ein der allgemeinen Warnung vor Unfällen dienendes Plakat geschaffen, das einen jungen Arbeiter zeigt, der morgens vor Antritt zum Arbeitsweg Abschied von der Mutter nimmt. Das Bild bezweckt in treffender Weise eine Mahnung und Erinnerung an jeden Arbeiter, an der Maschine und im Betrieb stets vorsichtig und immer eingedenk zu sein, welche tragische Folgen ein Unfall nicht nur für den Arbeiter selbst, sondern nicht minder für die zurückbleibenden Angehörigen, für die ganze Familie bedeutet.

Natürgemäß ist der größte Teil der Unfallbilder auf Sonderfälle bestimmter Berufe eingestellt. So ein Warnungsbild, welches das unvorsichtige Ueberstreifen von Gleisen mit Förderwagen behandelt. Oder ein Bild, das die häufigen Unfälle an der Drehbank schildert das gefährliche, aber beliebte Forträumen der Metallspäne mit der Hand veranschaulicht, vielfach schwere Handverletzungen zur Folge habend. Das Fortnehmen der Späne kann leicht und völlig gefahrlos mit einem rechtwinklig gebogenen Draht erfolgen, der als Forträumer dient. Ein anderes hauptsächlich für Lager- und Expeditionsarbeiter, oder auch für Brauer bestimmtes Plakat zeigt die richtige Behandlung einer Fassbeförderung. Die falsche Handhabung der Handbarre, auch das unsachgemäße Hochstellen der Fässer aus Kellerräumen gibt immer wieder Anlaß zu schweren Unfällen. Ein dem Bergmann und Steinbrucharbeiter gewidmetes Unfallbild legt die Gefahren offen, die entstehen, wenn ein nicht losgegangener Sprengschuß unsachgemäß etwa durch einen Handbohrer nachträglich zur Explosion gebracht wird. Ein weiteres Bild gemahnt den Steintopfer, seine Arbeit stets mit der Schutzbrille zu verrichten, da herumfliegende Steinplättchen vielfach schon zu den schwersten Augenverletzungen geführt haben. Ein anderes Bild weist auf jene gefährliche Anordnungen hin, schweres oder hartes Handwerk auf der obersten Stufe einer Leiter zu legen. Eine andere hieron nicht unterrichtete Person kann beim Forttragen der Leiter durch das unvernünftig herabhängende Werkzeug unter Umständen schwer verletzt werden. Es fehlt auch nicht an Plakaten, die mehr im Dienst der öffentlichen

Gesundheit stehen. Ein derartiges Plakat gemahnt an die Benutzung der Spundnäpfe, um den Boden von den Krankheitsträgern des Auswurfes frei zu halten.

Auch einige Reichsbehörden sind dazu übergegangen, für ihre Betriebe besondere Unfallbilder zu schaffen, besonders gilt dies von der Reichspost und von der Reichseisenbahn. Letztere hat nicht nur Unfallbilder für die Arbeiter und Beamten ihrer Betriebe, sondern auch solche zur Belehrung des Publikums geschaffen. Eisenbahntechnische Unfallmotive sind hier das gefährliche Auspringen auf fahrende Züge, das zu frühe, rücksichtslose Öffnen der Wagentüren und das sorglose Ueberfahren schrankenloser Bahnübergänge. Auf einem ähnlichen Gebiet bewegen sich die von den Straßenbahnen in den Wagen zum Ausgang gebrachten Unfallbilder, welche das falsche Auspringen oder Aufsteigen von in der Fahrt befindlichen Wagen zum Gegenstand haben. Unfehlbar wird man diesen Bildern gegenüber dem Publikum einen großen erzieherischen Wert zusprechen müssen. Einzelne Berufsgenossenschaften haben übrigens von sich aus selbstständig eine Lösung des Problems des Unfallbildes im Dienste der Unfallverhütung versucht und hierbei bemerkenswerte soziale Arbeit geleistet. So hat schon vor einigen Jahren die Tiefbau-Berufsgenossenschaft die von ihr geschaffenen 45 Unfallbilder auch in Buchform herausgegeben, so daß man hierdurch in bequemer Weise über die in diesem Beruf vorliegenden Unfallbilder unterrichtet wird. Wir hoffen hier auf eine Fülle wertvoller Bildmaterialien, das den Weg zeigt, wie man ein Unfallbild zielgerichtet für die Praxis zu gestalten hat. Seit dem Aufkommen des Unfallbildes sind seitens der maßgebenden Stellen bereits mehrere Millionen Stück in Gewerbe und Industrie zum Aushang gebracht worden, die in ihrer Wirksamkeit sicher eine der besten sozialen Taten unserer Zeit sind. An der weiteren Vervollkommnung des Unfallbildes wird auch künftig mit gleichem Erfolg wie bisher gearbeitet werden, zum Segen unserer Volksgesundheit und Volkswirtschaft.

Dr. F. Martell.

Gegenkonzentration.

Gegenüber den Anfeindungen, denen die Konsumgenossenschaften gerade gegenwärtig vielfach ausgesetzt sind, ist es von Interesse, die Entwicklung des Genossenschaftsgedankens in den Kreisen des privaten Einzelhandels selbst zu verfolgen. Unter dem Titel „Gegenkonzentration“ zieht Walfried Mager in der „Edeka Rundschau“, der Zeitschrift der Einkaufsgenossenschaften deutscher Kolonialwarenhandlender, die Lehren aus dem Zeitgeschehen.

Er geißelt die Tendenzen des Monopol-Kapitalismus und warnt den mittelständischen Handel vor unrühmlicher Knechtschaft und Sklaventreue. Demgegenüber sieht er eine Gegenkonzentration erwachsen, die nicht auf Herrschaft baut, sondern die auf sittlichen und auf sozialen Grundtönen fußend ihre Tätigkeit entfaltet, für die der Wert der Persönlichkeit und die Würde des Menschentums gilt. Das Genossenschaftswesen allein schaffe diese Konzentration, die nicht der Macht einiger dient, sondern dem Erfolge und der Zufriedenheit aller mit-tätigen Glieder und nicht zuletzt dem Wohlergehen und dem Aufstieg unserer Volksgemeinschaft.

Es ist erfreulich, wenn auch in Händlerkreisen Gedankengänge Eingang finden, die die wirtschaftliche Existenzberechtigung des privaten Einzelhandels nicht auf veraltete, einseitige Argumente stützen, sondern die den Mut aufbringen, den Händlerstand vor die entscheidenden volkswirtschaftlichen Fragen zu stellen, an denen er sich zu bewähren hat. Die Konsumgenossenschaftsbewegung aber hat die Lehren des Zeitgeschehens längst begriffen und befolgt. „Es ist“, wie P. Schlat, M. d. R. sagt, „die hohe nationale und soziale Aufgabe der Konsumgenossenschaften, die breiten Schichten der Bevölkerung vor dem Erdrücktwerden durch den Koloss Kapitalismus zu bewahren und die Wirtschaft zur sozialen Arbeit im Dienste von Volk und Vaterland zu zwingen.“

Auf Gefolgschaft im privaten Kleinhandel können solche Ideen aber doch nur rechnen, soweit sie mit dem Konkurrenzkampf gegenüber Warenhäusern, Filialsystemen und dergleichen parallel laufen. Der Kampf gegen die Diktatur des Produktionskapitals, wie sie besonders von Seiten der Markenartikelfabrikanten ausgeübt wird, aber ist für den selbständigen Kleinhandel eine heikle Frage. Das Gewinninteresse steht hier dem Dienstgedanken an der Allgemeinheit im Wege. Wenn die Preise ihm selbst einen genügenden Gewinn lassen, so ist der Kleinhandel regelmäßig bereit, die Preisbittate der Markenartikelfabrikanten zu unterschreiben. Die Konsumgenossenschaften dagegen lehnen die Unterzeichnung der sogenannten Verpflichtungsscheine ab. Sie haben den Profit aus ihrem Wirtschaftssystem ausgeschaltet und besitzen in ihrer Eigenproduktion eine gute und immer stärker werdende Waffe gegen die Preisbittatur.

In welchem Gegensatz die gesetzlich sanktionierte Wirtschaftsmoral zum Allgemein-Interesse steht, zeigt erneut folgender Fall: Wegen Abgabe von Markenartikeln unter dem vorgeschriebenen Kleinerkaufspreis hatte eine Reihe namhafter Seifenfabrikanten gegen einen Berliner Abnehmer Klage auf Unterlassung angebracht. Vom Landgericht II. Berlin, Kammer für Handelsachen, ist daraufhin folgender Beschluß ergangen:

„In Wege der einwilligen Verfügung wird angeordnet: Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe untersagt, Markenartikel der Antragstellerinnen unter den von ihnen festgesetzten Preisen anzukündigen, feilzuhalten oder zu verkaufen. Die Kosten des Verfahrens, dessen Streitwert auf RM. 2000,— (Zweitausend Reichsmark) festgesetzt wird, werden dem Antragsgegner auferlegt.“ So werden mit Hilfe des Gerichts Kaufleute gezwungen, die hohen Markenartikelpreise von den Verbrauchern zu nehmen.

Dr. Br.

Verjorgung abgefundenen Kriegsbeschädigter (§ 104 RVO.). Der Reichsarbeitsminister.

(RVA. 1928 Nr. 21 Seite 15.)

Ich bin damit einverstanden, daß Kriegsbeschädigte, die wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 v. H. feinerzeit auf Grund des § 104 RVO. unter Gewährung einer einmaligen Abfindung aus der Rentenverjorgung ausgeschieden sind, auf Antrag wieder Verjorgung erhalten, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des anerkannten Verjorgungsleidens jetzt — auch ohne daß eine Verschlimmerung nachweisbar ist — mindestens 25 v. H. beträgt. Von einer Nachprüfung sind ohne weiteres diejenigen Fälle auszuschließen, in denen Rentenerhöhungsanträge der Abgefundenen bereits in einem Spruchverfahren etwa seit 1. 1. 26. nicht nur wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 57 RVO. (wesentliche Verschlimmerung) sondern auch ausdrücklich unter der Feststellung in den Urteilsgründen abgelehnt worden sind, daß die Erwerbsfähigkeit nicht in einem verjorgungsberechtigenden Grade gemindert ist.

Die entstehenden ärztlichen Gutachten sind in jedem Falle zu prüfen, beim HVA. jedoch nur dann, wenn sich das Gutachten im Sinne des Antrags ausdrückt. Für diesen Fall verliert der Erlaß RVA. 1925 S. 30 Nr. 70 seine Geltung. Soweit solchen Anträgen stattgegeben wird, sind berufsunsfähige Bescheid zu erteilen (§ 71 Verf. Gef.). Ich ermächtige die HVA., die durch § 71 des Verf. Gef.

vorgeschriebene Genehmigung zur Erteilung des neuen Bescheides den VA. allgemein zu erteilen. Die VA. haben zweifelhafte Fälle, in denen sie gegen die Erteilung eines neuen Bescheides Bedenken haben, den HVA. vorzulegen. Die Ablehnung der Anträge erfolgt durch formlose Mitteilung unter Hinweis auf die Rechtskraft der früheren Entscheidung.

Dieser Maßnahme liegt die Absicht zugrunde, Abgefundenen, bei denen nach der Art ihres Verjorgungsleidens bei erneuter Beurteilung trotz des Nichtvorliegens einer Verschlimmerung des VA-Leidens eine Heraussetzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit gerechtfertigt ist, Verjorgung zu gewähren. Ich habe die Verbände der Rb. und Rh. ersucht, ihre Mitglieder entsprechend aufzuklären und von der Einreichung unbegründeter Anträge dringend abzuraten. Durch die Erledigung der auf Grund dieses Erlasses gestellten Anträge darf die Bearbeitung anderer Verjorgungsangelegenheiten nicht wesentlich verzögert werden. Läßt die Geschäftsfrage vorübergehend die Bearbeitung der Anträge der Abgefundenen nicht zu, so ist ihre Erledigung zurückzustellen. Werden die VA. mit unbegründeten Anträgen Abgefundenener überflutet und wird hierdurch der geordnete Dienstbetrieb bei den VA. in Frage gestellt, so ist mir zu berichten.

Auf die Rb., die feinerzeit wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 v. H. auf Grund des § 103 RVO. abgefunden worden sind, ist dieser Erlaß nicht anzuwenden.

Dieser Erlaß findet sinngemäß auch Anwendung auf Verjorgungsberechtigte nach dem AMG. usw.

J. A.: Rettig. (Ic VII 632 v. 13. 2. 28.)

Arbeiterbewegung.

Der Deutschnationale Arbeiterbund zur Gewerkschaftsfrage.

Anlässlich der erfolgten und eventuell noch bevorstehenden Aussperrungen nimmt der Deutschnationale Arbeiterbund in nicht mißzuverstehender Weise Stellung zu der in seinen Kreisen vielfach aufgeworfenen Frage: Wo sollen wir uns gewerkschaftlich organisieren? Die bei ihm politisch organisierten Mitglieder weisen darauf hin, daß bei den bisherigen und wahrscheinlich auch bei den kommenden Aussperrungen kein Arbeitgeber und kein Arbeitgeberverband auf die politisch deutschnational organisierte Arbeiterkraft irgendwelche Rücksicht genommen hat, noch nehmen wird. „Wir werden genau so gut aufs Pflaster geworfen, wie die Sozialdemokraten und Kommunisten. Bis jetzt hat man uns von Wertsgemeinschaft, Volksgemeinschaft und ähnlichen schönen Dingen geredet. Wie gehandelt wird, das sehen wir jetzt, wo wahllos alles ausgeperrt wird. Was können wir tun, um während der Zeit der Aussperrung, in der es auch keine Erwerbslosenunterstützung gibt, durchzukommen?“ So und ähnlich lauten die vielfältig an die Bundesleitung gerichteten Fragen. Die Bundesleitung antwortet darauf: „Es gibt nur ein Mittel: Hinein in starke leistungsfähige, wirtschaftliche Arbeitnehmerorganisationen! Der Deutschnationale Arbeiterbund ist eine politische Zusammenfassung der deutschnationalen Arbeiterschaft. Er kann eine andere Funktion gar nicht übernehmen und hat das zu jeder Zeit abgelehnt. Mit aller Deutlichkeit muß er jetzt aber seinen Mitgliedern sagen, welchen Weg sie in dieser für sie so kritischen Situation allein gehen können.“

Es wird dann auf das Beispiel der Arbeitgeber hingewiesen, die sich ebenfalls neben den politischen in leistungsfähigen, wirtschaftlichen Organisationen zusammenschließen. Ferner wird klar erklärt, daß für die Mitglieder des Deutschnationalen Arbeiterbundes nur solche Arbeiterorganisationen in Frage kommen, deren Gesinnungsgrundlage nicht im Widerspruch zu den christlichen, nationalen und sozialen Gesinnungsgrundlagen des Deutschnationalen Arbeiterbundes und der Deutschnationalen Volkspartei stehen. Die Arbeiterstimme schreibt: „Im Widerspruch mit diesen Gesinnungsgrundlagen stehen sämtliche freien und sozialistischen Gewerkschaften. Die Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften sind fast bedeutungslos geworden. In der Metallindustrie kommt als leistungsfähige wirtschaftliche Organisation kaum eine andere als der Christliche Metallarbeiterverband in Frage. Der Gedanke der werkschaftlichen Sonderorganisationen dürfte durch diese Aussperrungen erheblich ins Wanken geraten. Wer angesichts dieser Vorgänge und der Tatsache, daß er selbst aufs Pflaster geworfen wird, diese Gedankengänge (die Gedankengänge der sogenannten Wertsgemeinschaften. D. Red.) noch für durchführbar hält, den wollen wir nicht beeinflussen. Es scheint uns aber für die Mehrheit unserer deutschnationalen Arbeiter völlig ausgeschlossen zu sein, daß sie weiter diesen Gedankengängen nachgehen.“

Mit dieser Erklärung in der „Deutschen Arbeiterstimme“ Nr. 3, März 1928, hat die Leitung des Deutschnationalen Arbeiterbundes trotz mancher Schwierigkeiten eine unmißverständ-

liche Haltung eingenommen. Sie lautet klar: Die freien bzw. sozialistischen Gewerkschaften kommen für die deutschnationalen Arbeiter keinesfalls in Frage, die freisinnigen Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine sind bedeutungslos und scheiden ebenfalls aus. Die arbeiterteilerzitternde Idee der gelben Wertvereine und sogenannten vaterländischen Arbeitervereine wird in unzweideutiger Weise von den sie sonst stützenden Unternehmern durch die rücksichtslose und brutale Art der Aussperrungen ab absurdum geführt.

Eine Lehre für Unorganisierte.

Eine Lehre für die Unorganisierten ist ein Urteil des Arbeitsgerichts von Bahr vom 13. März 1928. Ein Arbeiter wurde in einem Betrieb entlassen. Nach der Entlassung klagte derselbe den zu wenig erhaltenen Tariflohn beim Arbeitsgericht ein. Das Arbeitsgericht stellte fest, daß der Kläger der Tarifgemeinschaft erst später sich angeschlossen, als der eingeklagte Tariflohn Geltung bekam. Daher könne die Forderung auf Zahlung des Tariflohnes auch nur erhoben werden von dem Tage des Eintritts in die Tarifgemeinschaft (Verband). Wäre der Arbeiter die ganze Zeit organisiert gewesen, hätte er den ganzen Betrag nachbezahlt bekommen. So bekam er nur einen Teil.

Von Bedeutung an diesem Urteil ist die Entscheidung, daß Unorganisierte ein Anrecht auf Tariflohn nicht haben. Unsere Kollegen und Kolleginnen wollen das beachten und auch den Unorganisierten immer wieder zum Bewußtsein bringen.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Wöttingen. Ueber den neuen Lohnvertrag berichtete Bezirksleiter K. d. r. (Gannover) in unserer Versammlung am 13. April. Der Bericht ließ zu wünschen übrig, und doch wäre es notwendig gewesen, daß noch mehr Kollegen den eingehenden Bericht des Bezirksleiters angehört hätten, weil auch diesmal wieder der Betriebsrat Großkopf es nicht unterlassen hat, Gerüchte über das Verhalten unserer Vertreter bei den Lohnverhandlungen zu verbreiten, welche nur als Unwahrheiten vom Vortragenden bezeugt werden konnten. Unsere Kollegen müssen in der Lage sein, dem lägenhaften Gerüchte entgegenzutreten zu können. Großkopf behauptet fälschlich und dreist, unsere Verhandlungsvertreter seien den freigewerkschaftlichen in den Rücken gefallen, sodas anstatt 8 Pf. nur eine Lohnerhöhung von 7 Pf. in der Spitze herausgekommen sei. Großkopf hat an den Verhandlungen selbst teilgenommen und wenn er hinterher solches behauptet, dann ist dies eine dummdreiste Lüge. Wenn Herr Gr. aber so erbost über das nach seiner Meinung zu geringe Ergebnis der Lohnverhandlungen ist, warum hat er dann in den Verhandlungen nicht sein Licht leuchten lassen, um damit die Lage zu verbessern? Wir stellen fest, daß Gr. in den fast siebenstündigen Verhandlungen zwar anwesend war, aber kein Wort zu sagen wagte. — Nach dem Vortrage wurden die Betriebsratswahlen besprochen. Bei der Gesamtheit haben die freien Gewerkschaften bessere, ihre Wahlschlüssel einzureichen, sodas unsere Liste als gewählter zu betrachten ist. Das Arbeitsgericht soll mit dieser Angelegenheit noch beschäftigt werden. Das gleiche ist bezüglich der Wahl beim Bauamt zu erwarten, wo starke Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen festgestellt werden konnten. — Zum Schluß der Versammlung wurden einige Tariffragen erörtert.

Mühlheim a. d. Ruhr. Am 28. März hielt unsere Ortsgruppe eine außer Turnus stehende Versammlung ab. Unser Vorsitzender Lohbeck hatte dieselbe einberufen, um unserem Verwaltungsstellenleiter Kollegen Rohrbach vor seinem Scheiden noch einmal in unserer Mitte zu h. . . . Nachdem die laufende Tagesordnung erledigt war, ergreift der Vorsitzende das Wort und widmet unserem lieben Kollegen Rohrbach herzliche Worte der Anerkennung seiner nimmer rastenden Tätigkeit und zu Herzen gehende Worte des Abschiedes. Alle anwesenden Kollegen sprachen sich dazu aus, daß Kollege Rohrbach, der aus unserer Reihe hervorgegangen ist, uns stets ein lieber helfender Kollege geblieben ist. Sempor dem (immer derselbe). Mit Bedauern sehen wir ihn scheiden. Schon als Arbeitskollege war er ein geschätzter Mitarbeiter. Wir sind stolz auf ihn, stolz darauf, daß er aus unseren Reihen zum Führer geworden ist. Wir wünschen ihm in seinem neuen Wirkungskreise alles gut.

Berlin. Am 16. April fand eine Versammlung der in den städtischen Markthallen beschäftigten Mitglieder statt. Kollege Klauke teilte bei der Eröffnung der Versammlung mit, daß diese vornehmlich um deswillen einberufen worden sei, um zu den bevorstehenden Betriebsratswahlen Stellung zu nehmen. Daneben sollten allerdings auch andere Angelegenheiten behandelt werden, soweit sie im Zuständigkeitsbereich einer Gewerkschaftsversammlung liegen. Alsdann erhielt der Bezirksleiter, Kollege Knoll, das Wort zu einem Vortrag über die Bedeutung der Betriebsratswahlen. Der Redner ging aus von der geschichtlichen Betriebs-Interessenvertretung der Deutschen Arbeiterschaft. Die Betriebsräte seien keineswegs ein Revolutionsprodukt, wie dies so häufig behauptet würde, wenn auch zugegeben werden sollte, daß die Revolution in starkem Maße den Ausbau der gesetzlichen Betriebsvertretungen bestimmt hat. Sodann besprach der Vortragende die Aufgaben der Betriebsräte, wie sie in den Paragraphen 66 bis 72 des Betriebsrätegesetzes umschrieben sind und behandelt auch die speziellen Aufgaben der Gruppenräte (Arbeiterrat, Angelegenheitenrat). Zuletzt ermunterte er die Versammelten, am Wahltag alles daranzusetzen, um ein gutes Ergebnis zu erzielen. — Anschließend an den Vortrag wurde die Wahl der Kandidaten vorgenommen. Als Spitzenkandidaten sind gewählt worden die Kollegen Klauke, Kiffel und Abelmacher. — Unter Betriebsangelegenheiten wurde vom Bezirksleiter mitgeteilt, daß in der Betriebsleitung eine bemerkenswerte Aenderung eingetreten sei. Bei Monatsbeginn sei der Oberinspektor Nordmann ausgeschieden. Herr Nordmann sei der Typ eines geraden Mannes. Für die berechtigten Wünsche der Arbeiter hat er stets Verständnis gezeigt. Man hat ihn deshalb nur ungern scheiden sehen. Hoffentlich gelingt es seinem Nach-

folger, sich in gleicher Weise Anerkennung zu erwerben. — Unter „Verschiedenes“ wurde angeregt, die Spartenversammlung für die Markthallenarbeiter regelmäßig monatlich abzuhalten.

Augsburg. In unserer letzten Mitgliederversammlung erstattete Kollege Weitzer Bericht über den Verlauf der letzten Lohnbewegung. Der hierbei gestellte Antrag, Augsburg in eine höhere Ortsklasse zu versetzen, sei leider an dem Widerstand des L.A.B. gescheitert.

In der Diskussion nahmen mehrere Kollegen Stellung zum neuen Lohnabkommen und erkannten dasselbe als eine brauchbare Regelung für den abgeschlossenen Zeitraum an. Kritik wurde Stellung genommen gegenüber der Fassung des L.A.B., der nicht anerkennen will, daß die in Augsburg maßgebenden Preisverhältnisse eine höhere Einstufung berechtigen. Fest hielten, daß die Land- und Milchwirtschaftsprodukte im Preise gleich hoch gegenüber jenen der Stadt München seien, zumal die amtliche Preisnotierungskommission für die Festsetzung der Milchpreise jeweils den gleichen Preis für Augsburg, wie für München festsetzt. Ebenso sei es mit den Fleischpreisen. Eine geringe Ausnahme mache nur der Unterschied im Mietpreise, wofür aber in Augsburg in Betracht gezogen werden muß, daß die Arbeitererschaft zum großen Teil nur minderwertige Wohnungen besitzt.

Beim Abschluß des örtlichen Lohnabkommens war es nach achtmonatigen Verhandlungen möglich, ab 1. April allgemein die achtstündige Arbeitszeit, mit Ausnahme des städtischen Fuhrparks und der Stadt- und Friedhofsgärtnerei, durchzuführen. Diese Frage wirkte vielen Staub auf, weil radikale Elemente schon ab 1. November die Durchführung des Acht-Stundentages verlangten, ohne Rücksicht darauf, daß damit eine Schädigung der Kollegen durch Lohnentgang von 4—5,50 M. pro Woche verbunden gewesen wäre. Unser Verband war es, der, um diesen Zustand erträglich zu machen, dafür eintrat, daß die Regelung ab 1. April in Kraft treten sollte, weil von dieser Zeit ab mit einer Lohnerhöhung zu rechnen war. Damit wurde den Arbeitern der Lohnentgang von 6 Stunden pro Woche etwas leichter gemacht.

Kollege Schuberth vom Schlacht- und Viehhof gestellte in scharfer Weise das Verhalten des Betriebsrates, der bei den Verhandlungen sich radikal auf den Acht-Stundentag verhalten hat und jetzt, nachdem das örtliche Lohnabkommen abgeschlossen ist, eine Forderung zurückstern läßt, wonach die Arbeiter das Referat 11 arbeitslos sollen, es möge, entgegen den Abmachungen mit den Gewerkschaften doch beim Neun-Stundentag verbleiben. Diese „Arbeitervertreter“ gingen sogar soweit, beim Referat 11 persönlich vorstellig zu werden und dort boten, man möchte sie doch fernerhin 9 Stunden beschäftigen.

Dieser Betriebsrat brachte es bisher auch nicht so weit, daß die Arbeiter das für sie eigene erbaute Brausebad benutzen dürfen. Aus diesem Grunde hat unser Kollege Schubert über den Kopf des Betriebsrates bei der Direktion diese Angelegenheit zur Sprache gebracht und wurde erreicht, daß die Arbeiter 2 mal nach Arbeitschluß in der Woche die Möglichkeit haben, das Brausebad zu benutzen.

Unserem Vorsitzenden Gastel, der am gleichen Tage sein 25jähriges Arbeitsjubiläum feiern konnte, wurden die besten Glückwünsche der Kollegen übermittelt. Erfreulicherweise konnte festgehalten werden, daß in den letzten Tagen durch die eifrige Arbeit der Vertrauensleute 15 neue Mitglieder gewonnen werden konnten.

Büchertisch.

Die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung von Direktor a. D. Max Althaus, Bonn. Oktav-Format, 82 Seiten, Gebestet 2,50 RM. Georg Eilke, Berlin NW. 7.

Für jeden Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist durch das neue Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine bisher nicht gekannte Einrichtung geschaffen worden, die tief in das deutsche Wirtschaftsleben eingreift. Der Arbeitnehmer, der einen Teil der neuen Lasten zu tragen hat, wird sich unbedingt an Hand eines sachlichen Wertes über seine Rechte und Pflichten orientieren müssen.

In dieser Beziehung war es notwendig, gegenüber den komplizierten und umfangreichen Gesetzesbestimmungen ein auf alle Fragen antwortendes Hilfsmittel für alle interessierten Kreise zu schaffen.

Diese Aufgabe erfüllt in jeder Weise das vorgenannte Werkchen, so daß es jedem Beteiligten nur bringen und anempfehlen werden kann.

Bibliographie der Sozialwissenschaften.

Das Statistische Reichsamt gibt seit 1925 die „Bibliographie der Sozialwissenschaften“ heraus. Dieses Werk hat die Aufgabe, die in- und ausländische Literatur sozialwissenschaftlichen Inhalts in systematischer Anordnung nachzuweisen. Die „Bibliographie“ ist die einzige internationale dieser Art und kann durch den Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW. 61, zum Preise von 86,— RM jährlich bezogen werden.

Gedenktafel



Gestorben sind die Kollegen:

Johann Langen	Köln	29. 3. 28
Otto Traub	Elmangen	3. 4. 28
Peter Hüter	Köln	4. 4. 28
August Schlegel	Frankfurt	5. 4. 28
Paul Haupt	Breslau	7. 4. 28
Friedrich Hillebrecht	Münster	9. 4. 28
J. K. Haber	Koblenz	9. 4. 28
Peter Blum	Köln	15. 4. 28

Ehre ihrem Andenken!